

**Entgeltordnung der Stadt Lauchhammer für die Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten und Anlagen, für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen sowie übrigen Ausstattungsgegenständen (Entgeltordnung der Stadt Lauchhammer)**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10 S., ber. Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am ..... folgende Entgeltordnung der Stadt Lauchhammer für die Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten und Anlagen, für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen sowie übrigen Ausstattungsgegenständen beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- 1) Für die Nutzung der in dieser Entgeltordnung ausschließlich aufgeführten Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände im Eigentum der Stadt Lauchhammer werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Über das Entgelt für die Nutzung nicht in dieser Entgeltordnung aufgeführter Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie Ausstattungsgegenstände sowie Sondernutzungen (z.B. Übernachtungen), für die Nutzungsverträge abzuschließen sind, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der Bürgermeister.
- 3) Die Zubereitung und der Verkauf von Speisen und Getränken aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Lauchhammer (Ordnungsamt), welche Bestandteil des Nutzungsvertrages gemäß Absatz 2 wird.
- 4) Die Nutzungsanträge sind beim zuständigen Fachamt der Stadt Lauchhammer zu stellen. Die Beantragung muss schriftlich und grundsätzlich spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn, bei Veranstaltungen und längerfristiger Nutzung spätestens 8 Wochen vor Nutzungsbeginn erfolgen.

**§ 2 Geltungsbereich**

- 1) Nutzer der genannten Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts sein.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände besteht nicht.

**§ 3 Entgelt**

- 1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände nach dieser Entgeltordnung werden Entgelte gemäß der Anlage erhoben. Mit der Entgeltzahlung werden die Kosten für die Reinigung, Müllabfuhr, Heizung sowie für Wasser- und Stromverbrauch abgegolten, soweit im Einzelnen nichts anderes geregelt ist.
- 2) Ein erforderlicher Hin- und Rücktransport von Ausstattungsgegenständen ist vom Nutzer auf eigenen Kosten zu veranlassen.
- 3) Bei starker Verschmutzung der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie von Ausstattungsgegenständen, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- 4) Für die Jahresnutzung (längerfristige Nutzung, Schuljahr oder Kalenderjahr) bei Nutzungen zur Durchführung regelmäßiger Übungsstunden gemäß Anlage wird als Berechnungsgrundlage ein Nutzungszeitraum von pauschal 43 Wochen pro Kalenderjahr zu Grunde gelegt. Damit sind alle Ausfallzeiten für die Nutzung, insbesondere Ferien, schulische Nutzung, Reparaturen oder Havarien sowie der Verzicht des Nutzers, egal aus welchem Grund, abgegolten. Grundsätzlich sind für im Voraus angemeldete und bestätigte Nutzungszeiten vom Nutzer die Entgelte nach

dieser Entgeltordnung zu zahlen.

Bei kürzeren Nutzungszeiten erfolgt die Berechnung anteilig nach Monaten.

Bei einer im begründeten Einzelfall erteilten Genehmigung der Nutzung in den Ferien werden die entsprechenden Nutzungszeiten zusätzlich berechnet.

- 5) Entgeltbefreiung im Rahmen dieser Entgeltordnung besteht generell für Veranstaltungen der Stadt Lauchhammer einschließlich ihrer nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten durchgeführt werden, für die Nutzung durch Kindertagesstätten und Tagesmütter in der Stadt Lauchhammer und Schulen in Trägerschaft der Stadt Lauchhammer. Die Regelung gilt nicht für die Nutzung der Parkeisenbahn.
- 6) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen entscheidet aufgrund eines vorliegenden begründeten schriftlichen Antrags nach pflichtgemäßem Ermessen der Bürgermeister.

#### **§ 4 Entgeltpflichtiger / Entgeltspflicht**

- 1) Entgeltpflichtiger ist, wer per schriftlichen Nutzungsvertrag die Nutzung bzw. Nutzungszeiten (Nutzer) vereinbart hat.
- 2) Die Entgeltspflicht besteht auch, wenn die vereinbarte Nutzung ohne schriftlichen Nutzungsvertrag erfolgt oder die im schriftlichen Nutzungsvertrag vereinbarte Nutzungszeit oder der Nutzungsumfang überschritten wird.
- 3) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages erforderlich.

#### **§ 5 Fälligkeit**

- 1) Die Entgelte sind grundsätzlich mit Abschluss des schriftlichen Nutzungsvertrages fällig. Die Rechnungslegung erfolgt mit Abschluss des Nutzungsvertrages.
- 2) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen dieser Entgeltordnung sind die Entgelte, soweit nichts anderes vereinbart, jeweils zum 03. des Monats ohne weitere Aufforderung zur Zahlung fällig.
- 3) Im Falle der Nichteinhaltung der Fälligkeit kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen oder die Nutzung der Ausstattungsgegenstände für die Zukunft verwehrt werden. Schadenersatzansprüche der Stadt Lauchhammer bleiben unberührt.

#### **§ 6 Benutzungszeit/Abrechnung Benutzungszeiten**

- 1) Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen.
- 2) Angefangene Stunden werden halbstündlich abgerechnet.

#### **§ 7 Schulen, schulische Einrichtungen und Sportstätten**

Räumlichkeiten in Schulen und schulischen Einrichtungen dürfen nicht für private, religiöse und politische Zwecke oder für Verkaufsveranstaltungen genutzt werden.

Für jede außerschulische Nutzung (außer Sporthallen) ist im Vorhinein das schriftliche Einverständnis der Schulleitung einzuholen. Die Einverständniserklärung der Schule ist bei Antragstellung vorzulegen. Die Einverständniserklärung begründet keinen Anspruch auf ein Nutzungsrecht.

Vorrang hat generell die schulische Nutzung.

## **§ 8 Berücksichtigung von Wettkämpfen, Punktspielen, Meisterschaften**

Bei überregionalen Meisterschaften (Landes-, Bundes-, Europa- und Weltmeisterschaften) mit besonderem Interesse für die Stadt Lauchhammer entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vorliegen eines begründeten schriftlichen Antrags über eine Reduzierung des Entgeltes oder über einen Verzicht auf Erhebung eines Entgeltes gemäß § 3 Absatz 5 dieser Entgeltverordnung.

## **§ 9 Kommerzielle Veranstaltungen und sonstige Nutzung**

Für kommerzielle Veranstaltungen und sonstige Nutzung sind separate schriftliche Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt, soweit nicht in dieser Entgeltordnung geregelt, entsprechend nach Art und Umfang des Vorhabens festzulegen ist. Das zu regelnde Entgelt darf nicht unter dem Entgelt dieser Entgeltordnung liegen. Betriebskosten, wie insbesondere Wärme, Strom und Wasser, werden zusätzlich nach Verbrauch in Rechnung gestellt.

Eine kommerzielle Nutzung liegt dann vor, wenn durch den Nutzer von den Teilnehmern Beiträge oder Kursgelder verlangt, Eintrittsgelder erhoben oder Getränke verkauft werden und/ oder mit dem Erlös über die Sach-Selbstkosten hinaus auch Löhne oder Honorare gedeckt sind.

## **§ 10 Sonstige Kommunale Objekte/Nutzungsentgelt und Betriebskosten**

- 1) Für die Nutzung von kommunalen Objekten im Rahmen von Dauernutzungsverträgen durch gemeinnützige Vereine und Verbände ohne kommerziellen Charakter bei gleichzeitigem gemeinnützigem Charakter der Nutzung für Zwecke des Vereins, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände dieser Entgeltordnung fällt, gelten folgende Entgelte:

**Entgelt pro m<sup>2</sup> in Objekten** 1,00 € pro Monat

**Gemindert es Entgelt pro m<sup>2</sup> in Objekten für Abstellräume und Ausstellungsflächen** 0,50 € pro Monat

**Kellerflächen sind entgeltfrei.**

Hiervon kann durch vertragliche Regelungen abgewichen werden, wenn dies im besonderen Interesse der Stadt Lauchhammer liegt. Besonderes Interesse der Stadt Lauchhammer liegt insbesondere dann vor, wenn Objekte und Liegenschaften in die eigenständige Bewirtschaftung durch Vereine übertragen werden und für Einzelnutzer von gesamten Anlagen.

- 2) Die für die Nutzung nach § 13 Absatz 1 zu entrichtenden Betriebskosten betragen pro Jahr 100 % der tatsächlich auf die jeweilig durch den Einzelnutzer genutzten Flächen (auch Kellerräume, m<sup>2</sup>) anfallenden Betriebskosten. Betriebskosten für Gemeinflächen und Leerstände bleiben hiervon unberücksichtigt.

Im laufenden Jahr wird entsprechend der Kostenberechnung des Vorjahres eine quartalsweise Abschlagszahlung fällig. Bis spätestens 31.12. des Folgejahres erfolgt die Abrechnung der Betriebskosten und die sich daraus ergebene Erstattung eines Guthabens bzw. die Zahlung einer Nachforderung. Mit der Abrechnung der Betriebskosten erfolgt die Anpassung des Abschlagsbetrages für die Betriebskosten.

## **§ 11 Untervermietung**

Für kommunale Liegenschaften, Räumlichkeiten und sonstige Flächen, die nach dieser Entgeltordnung oder aufgrund sonstiger vertraglicher Vereinbarungen an Dritte zur Nutzung

überlassen wurden, ist eine Untervermietung durch den jeweiligen Nutzer an weitere Personen, Vereine, Institutionen usw. nicht gestattet, es sei denn, im Nutzungsvertrag ist etwas anderes geregelt.

## **§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen der Stadt Lauchhammer vom am 14.06.2012 außer Kraft.

Lauchhammer, den.....

Mirko Buhr  
Bürgermeister

Anlage

<b>Schulen, schulische Einrichtungen und Sportstätten</b>		
<b>Aula oder Speisesaal inkl. Bestuhlung</b>	bis 5 Stunden ab 6 Stunden pauschal	25,00 €/Stunde 150,00 €/Tag
Nutzung zur Durchführung regelmäßiger Übungsstunden	ab 01.01.2026 jedes weitere Jahr Erhöhung um	15,00 €/Stunde 16,00 €/Stunde 1,00 €/Stunde
bei Veranstaltungen/Turnieren	maximal	75,00 €/Tag
<b>Lehrschwimmbecken</b>		35,00 €/Stunde
<b>1-Feld-Turnhalle oder kleiner</b> Turnhallen Oberschule „Am Wehlenteich“, Europaschule, Waldschule, Gartenschule und Grünewalde	ab 01.01.2026 jedes weitere Jahr Erhöhung um	15,00 €/Stunde 16,00 €/Stunde 1,00 €/Stunde
bei Veranstaltungen/Turnieren	maximal	75,00 €/Tag
<b>2-Feld-Turnhalle</b> Zweifelhalle „Am Wehlenteich“ inkl. Küche	ab 01.01.2026 jedes weitere Jahr Erhöhung um	35,00 €/Stunde 36,00 €/Stunde 1,00 €/Stunde
Nutzung als 1-Feld-Halle	ab 01.01.2026 jedes weitere Jahr Erhöhung um	17,50 €/Stunde 18,00 €/Stunde 0,50 €/Stunde
bei Veranstaltungen/Turnieren	maximal	175,00 €/Tag
<b>Kunstrasenplatz</b> ganzes Feld	ab 01.01.2026 jedes weitere Jahr Erhöhung um	15,00 €/Stunde 16,00 €/Stunde 1,00 €/Stunde
halbes Feld	ab 01.01.2026 jedes weitere Jahr Erhöhung um	7,50 €/Stunde 8,00 €/Stunde 0,50 €/Stunde
bei Veranstaltungen/Turnieren	maximal	75,00 €/Tag
<b>Chips</b> für Beleuchtung		2,50 €/Chip

<b>Sonstige Einrichtungen/Räumlichkeiten/Ausstattungsgegenstände</b>		
<b>Kulturhaus</b> Kleinleipischer Str. 10-12  <b>Saal</b> inkl. Haustechnik, Leinwand, Rednerpult, Beschallungsanlage, Flügel, Bestuhlung  <b>Kaution Saal</b>  <b>Foyer</b>  <b>Tischdecken</b> inkl. Reinigung	bis 4 Stunden ab 5 Stunden pauschal	50,00 €/Stunde 450,00 €/Tag  250,00 €  100,00 €/Tag  4,50 €/Stück
<b>Mehrzweckhalle/Turnhalle Kostebrau</b> August-Bebel-Str. 6  <b>Halle</b> inkl. Nebenraum und Küche, ohne Bestuhlung und Inventar  Nutzung zur Durchführung regelmäßiger Übungsstunden  bei Veranstaltungen/Turnieren	bis 5 Stunden ab 6 Stunden pauschal  ab 01.01.2026 jedes weitere Jahr Erhöhung um  maximal	25,00 €/Stunde 150,00 €/Tag  15,00 €/Stunde 16,00 €/Stunde 1,00 €/Stunde  75,00 €/Tag
<b>Schlosspark Lauchhammer-West</b>  <b>gesamter Schlosspark</b> inkl. „Große Bühne“ und Sanitäranlagen  <b>Areal „Große Bühne“</b> inkl. Sanitäranlagen  <b>Teilbereiche</b> ohne „Große Bühne“ inkl. Sanitäranlagen  Die vorgenannten Entgelte beinhalten keine Reinigungsleistungen und Müllentsorgung. Diese sind vom Nutzer auf eigene Kosten selbst durchzuführen. Betriebskosten für Strom und Wasser werden nach Verbrauch in Rechnung gestellt. Bei kleinen Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten) wird eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 15,00 € in Rechnung gestellt.  <b>Kaution Schlosspark</b>  <b>Haustechniker/Hausmeister</b>  <b>Parkexpress Fahrpreis</b>  <b>Parkexpress für Veranstaltungen</b> zzgl. Fahrpreis  <b>Stühle</b>  <b>Tische</b>  <b>Kaution Stühle/Tische</b>	bis 4 Stunden ab 5 Stunden pauschal  Kinder Erwachsene	800,00 €/Tag  600,00 €/Tag  300,00 €/Tag  500,00 €  25,00 €/Stunde 125,00 €/Tag  1,50 €/Runde 2,50 €/Runde  50,00 €/Tag  1,00 €/Tag  1,50 €/Tag  100,00 €

<p><b>Festwiese Ortsteil Grünewalde</b>  <b>Dorfanger Ortsteil Kleinleipisch</b>  <b>Dorfanger Ortsteil Kostebrau</b></p> <p><b>Vereine Stadt Lauchhammer</b></p> <p><b>Sonstige Nutzer</b></p> <p><b>Kaution</b> Festwiese/Dorfanger</p> <p>Die vorgenannten Entgelte beinhalten keine Reinigungsleistung und Müllentsorgung. Diese sind vom Nutzer auf eigene Kosten selbst durchzuführen. Betriebskosten für Strom und Wasser werden nach Verbrauch in Rechnung gestellt.</p>		<p>entgeltfrei</p> <p>75,00 €/Tag</p> <p>100,00 €</p>
<p><b>Unbefestigte Zirkusstellflächen</b></p> <p><b>Senftenberger Straße</b> ohne Strom und Wasser</p> <p><b>Wilhelm-Pieck-Straße</b> ohne Strom und Wasser</p> <p><b>Kaution</b> Zirkusstellflächen</p>		<p>50,00 €/Tag</p> <p>50,00 €/Tag</p> <p>150,00 €</p>
<p><b>Rathaus</b> Liebenwerdaer Straße 69</p> <p>Die Nutzung für private Zwecke ist ausgeschlossen!</p> <p><b>Speisesaal</b></p> <p><b>Tagungsraum 191</b></p>	<p>bis 5 Stunden ab 6 Stunden pauschal</p> <p>bis 5 Stunden ab 6 Stunden pauschal</p>	<p>25,00 €/Stunde 150,00 €/Tag</p> <p>25,00 €/Stunde 150,00 €/Tag</p>
<p><b>Vereinshaus „DomiZiel“</b> Alte Gartenstraße 24</p> <p><b>Aula</b> inkl. Bestuhlung</p> <p>Nutzung zur Durchführung regelmäßiger Übungsstunden</p>	<p>bis 5 Stunden ab 6 Stunden pauschal</p> <p>ab 01.01.2026 jedes weitere Jahr Erhöhung um</p>	<p>25,00 €/Stunde 150,00 €/Tag</p> <p>15,00 €/Stunde 16,00 €/Stunde 1,00 €/Stunde</p>
<p><b>Ortsteilzentrum Kleinleipisch</b> Hauptstraße 21</p> <p><b>Raum 105</b> Cafeteria inkl. Bestuhlung und Küche</p> <p><b>Raum 102/103</b> inkl. Bestuhlung und Küche</p> <p>Nutzung zur Durchführung regelmäßiger Übungsstunden</p>	<p>bis 5 Stunden ab 6 Stunden pauschal</p> <p>bis 5 Stunden ab 6 Stunden pauschal</p> <p>ab 01.01.2026 jedes weitere Jahr Erhöhung um</p>	<p>20,00 €/Stunde 120,00 €/Tag</p> <p>25,00 €/Stunde 150,00 €/Tag</p> <p>15,00 €/Stunde 16,00 €/Stunde 1,00 €/Stunde</p>